



Amtsblatt für die Gemeinde Hövelhof

39. Jahrgang

12.06.2013

Nr. 23 / S. 1

Widmung von Straßen in der Gemeinde Hövelhof

Die Furlwiese und der Furlweg tlw. werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 23.09.1995 für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Furlwiese und der Furlweg tlw. erhalten die Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Absatz 1, Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG). Der Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 47 StrWG die Gemeinde Hövelhof.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NWR. S. 548) einzureichen.

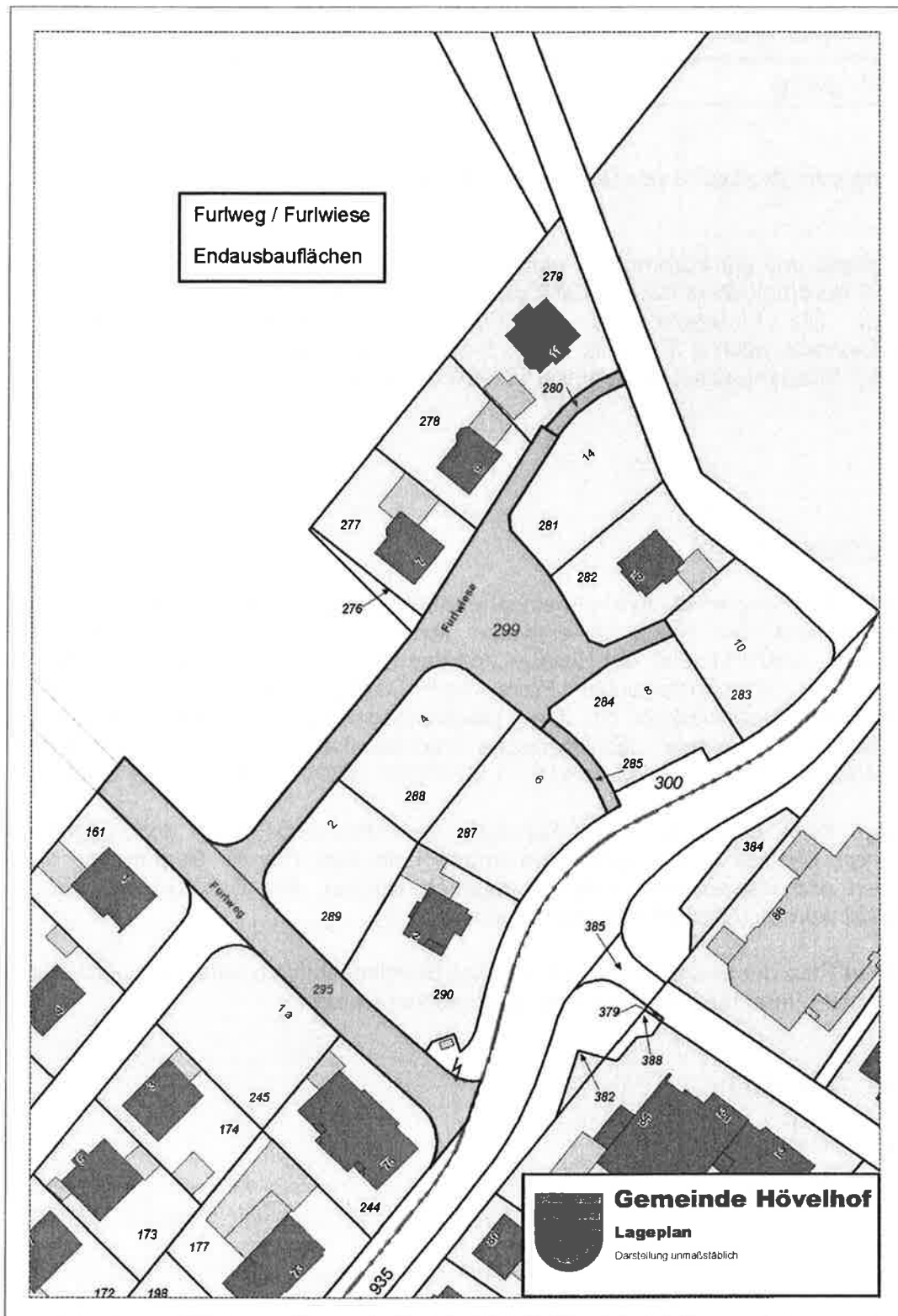
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Alle Schriftsätze sollen doppelt eingereicht werden (Original, Abschrift oder Kopie).

Falls diese Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Hövelhof, 12.06.2013

Der Bürgermeister

Berens



Herausgeber

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.